

Elektrizitätsversorgung Geltwil

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss von Wärmepumpenanlagen

- 1. Motoren mit über 2 kW Leistung sind in den Spitzenzeiten <u>sperrpflichtig.</u> Bei Wärmepumpenanlagen mit über 2 kW Motorenleistung sind deshalb <u>Zwischenspeicher</u> empfohlen, welche eine Zeitdauer von mindestens 1,5 Stunden überbrücken können.
- 2. Die Anlaufströme der Motoren sind gemäss Werkvorschriften wie folgt zu begrenzen:

bis 3 kW direkt
3 bis 7,5 kW 3xIN
über 7,5 kW 2,5xIN

Bei parallel betriebenen Motoren darf deren Anlauf nicht gleichzeitig erfolgen.

- 3. Bei bivalenten Heizsystemen werden allfällige <u>Elektroheizungszusätze</u> nur in Ausnahmefällen bewilligt; sie sind in jedem Fall als Speicherheizungen und <u>separat bewilligungspflichtig.</u>
- 4. Für die Installationen sind nebst den Vorschriften des Bundes und den Hausinstallationsvorschriften ebenfalls die Werkvorschriften verbindlich.
- 5. Der Energiebezug für Wärmepumpenanlagen erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif für Haushaltungen.
- 6. Ausser der Grundgebühr für die neue Hauszuleitung gemäss Reglement und Gebührenordnung kommt, sofern keine Ausbauten des Versorgungsnetzes notwendig werden, kein weiterer Kostenbeitrag zur Verrechnung.
- 7. Bei grösseren Anlagen sowie bei Vorliegen spezieller Verhältnisse, kann das Werk bezüglich technischer Bedingung und Kostenbeteiligungen zusätzliche Anschlussbedingungen erlassen.
- 8. Weitere, notwendige Bewilligungen für die Wärmeentnahme aus einem Wärmeträger sind bei der zuständigen Instanz (z.B. Gewässerschutzamt) einzuholen und können nicht aus einem bewilligten Anschlussgesuch hergeleitet werden.
- 9. Das Werk überprüft die Angaben des Gesuchstellers und behält sich vor eine Bewilligung zu verweigern.

5637 Geltwil, 06. August 1981

Namens des Vorstandes

Der Präsident: Der Aktuar:

Leo Egli A. Scherer